

# Amtsblatt

## für den Landkreis Harburg

---

52. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 17.05.2023

Nr. 20

---

<b>Bekannt- machung vom</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
16.05.2023	6. Sitzung des Ausschusses für Kreislaufwirtschaft und zur Atommüllendlagersuche	419
12.05.2023	Ausweisung/Verordnung des geschützten Landschaftsbestandteils „Biotopverbund der Buchholzer Bahn“	421
	<b><u>Gemeinde Hollenstedt</u></b>	
27.04.2023	1. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	438
	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b>	
27.04.2023	Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.37 „Am Allerbeek“ gemäß §13a BauGB	441
	<b><u>Gemeinde Marschacht</u></b>	
11.05.2023	Jahresabschlüsse 2017 und 2018	444
27.04.2023	Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Marschacht	445
	<b><u>Neu Wulmstorf</u></b>	
27.04.2023	1. Änderung der Bädersatzung vom 01.07.2010	453
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
17.05.2023	1. Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)	456
	<b><u>Gemeinde Tespe</u></b>	
11.05.2023	Ergänzungssatzung OT Avendorf „südlich der Elbuferstraße“ gemäß §34 Abs.4 Nr.3 BauGB	458

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### *Kreistag und Kommunales*

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkhamburg.de](mailto:i.persiel@lkhamburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkhamburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkhamburg.de)

Mein Zeichen: 10.3 – Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 16. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 6. Sitzung des Ausschusses für Kreislaufwirtschaft und zur  
Atommüllendlagersuche (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 22.05.2023

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme  
von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

**Landkreis Harburg**  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)  
Tel. 04171 693-0

**Parkplätze**  
Schloßring 12  
Eppens Allee

**Elektronische Kommunikation**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.  
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Termine nach Vereinbarung**



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 03.11.2022 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Grünabfallentsorgung
  - 9.1 Gebührenmodelle Grünabfallentsorgung
  - 9.2 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
  - 9.3 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
  - 9.4 Beauftragung der Verwaltung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Entlastung der Annahmesituation beim Grünabfall  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 28.08.2022
  - 9.5 Beauftragung der Verwaltung zur Prüfung von Maßnahmen zur Verwertung von Holzigen Teilen aus der Grüngutsammlung im Sinne des Klimaschutzes  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 28.08.2022
  - 9.6 Konzept zur Erfassung von Kleinmengen Grünabfall
- 10 Ergebnisrechnung 2022 für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) DSD der Abfallwirtschaft
- 11 Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
  - 11.1 Sachstandsbericht der Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung zum Verfahrensstand der Suche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

# Öffentliche Bekanntmachung

## über die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Biotopverbund der Buchholzer Bahn“

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 13. April 2023 die anliegende Verordnung zur Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils „Biotopverbund der Buchholzer Bahn“ in den Samtgemeinden Salzhausen und Hanstedt sowie der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Schutzobjekts ist aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten (Anlage 1 - Blätter 1 bis 11) der Verordnung im Maßstab 1:5.000 und der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 2) der Verordnung im Maßstab 1:50.000 ersichtlich.

Jedermann kann die Verordnung einschließlich der Karten und der Begründung kostenlos beim Landkreis Harburg - untere Naturschutzbehörde - sowie bei den Gemeinden Marxen, Brackel, Toppenstedt, Wulfsen, Garstedt und Vierhöfen sowie bei der Stadt Winsen (Luhe) einsehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Internet unter

**[www.landkreis-harburg.de/glbbuchholzerbahn](http://www.landkreis-harburg.de/glbbuchholzerbahn)**

einsehbar.

Nach § 14 Absatz 7 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) ist eine Verletzung der Vorschriften des § 14 Absatz 1 bis 3 NNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Verkündung der Verordnung schriftlich gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist anzugeben.

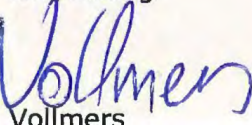
Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Einwendungen wird ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Az.: 70.5/6-32/20.0.2

Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023

Im Auftrag

  
Vollmers

**Verordnung des Landkreises Harburg  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Biotopverbund der Buchholzer Bahn“**

**in den Samtgemeinden Salzhausen und Hanstedt  
sowie der Stadt Winsen (Luhe)**

**vom 13. April 2023**

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit § 14, 22 und 32 des Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1**

**Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Biotopverbund der Buchholzer Bahn“ erklärt.
- (2) Der GLB liegt in den Gemarkungen Marxen, Brackel und Thieshope der Samtgemeinde Hanstedt, der Gemarkung Bahlburg der Stadt Winsen (Luhe) sowie den Gemarkungen Tangendorf, Wulfsen, Garstedt und Vierhöfen der Samtgemeinde Salzhausen.

Das Gebiet umfasst die im Landkreis Harburg liegenden Vegetationsbestände inklusive des noch vorhandenen Bahnkörpers entlang der ehemaligen Eisenbahnlinie „Buchholzer Bahn“ von der Grenze des Landkreises Lüneburg bis an den Ortsrand von Marxen. Ausgenommen sind Teile des Bahnkörpers im Naturschutzgebiet Lü 158 „Bahlburger Bruch“ sowie im Landschaftsschutzgebiet WL 29 „Luhe und Nebengewässer“.

- (3) Die Grenze des GLB ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten 1-10 (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunterliegende Flurstücksgrenze. Die Lage des GLB ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 2) im Maßstab 1:50.000.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Marxen, Brackel, Toppenstedt, Wulfsen, Garstedt, Vierhöfen, der Stadt Winsen (Luhe) sowie dem Landkreis Harburg – untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Der GLB hat eine Flächengröße von ca. 39,4 ha.

**§ 2**

**Schutzobjekt und Schutzzweck**

- (1) Das in § 1 festgesetzte Gebiet der ehemaligen Eisenbahnlinie „Buchholzer Bahn“ ist Schutzobjekt des GLB. Es handelt sich um den Bahnkörper sowie die begleitenden Vegetationsbestände der ehemaligen Eisenbahnlinie „Buchholzer Bahn“ inklusive des noch vorhandenen Schotterbettes. Aufgrund seiner durchgehend linearen

Ausprägung grenzt sich das Schutzobjekt von der übrigen Natur und Landschaft in besonderer Weise ab.

Seit ihrer Stilllegung im Jahr 1999 konnte sich insbesondere auf dem Schotterkörper eine herausragende Vegetationsvielfalt und eine besonders artenreiche Fauna entwickeln. Die ehemalige Bahntrasse stellt neben den Fließgewässern eine der wichtigsten Biotopverbundachsen im Landkreis Harburg dar. Ihr Verlauf quer zu den Gewässerachsen unterstreicht die hohe Bedeutung für den kreisweiten Biotopverbund.

Der GLB dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

- (2) Schutzzweck für den GLB ist nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BNatSchG
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der linear ausgeprägten ehemaligen Bahntrasse „Buchholzer Bahn“ als vielfältige Vegetationsstruktur zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
  2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorhandenen Vegetationsbestände, insbesondere der Einzelgehölze, Gehölzgruppen und -reihen, Gebüschkomplexe, Waldflächen Gras- und Staudenfluren, Brachen, Trocken- und Magerrasenkomplexe aber auch von feuchten bis nassen Standorten,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Funktion als Lebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor heimischer, zum Teil besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*),
  4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des GLB sowie
  5. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des GLB.

### **§ 3 Verbote**

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des GLB sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können verboten.

Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:

1. Einzelbäume, Hecken, Gebüsch, Gehölzbestände sowie die übrige Vegetation zu beseitigen, zu beschädigen, oder wesentlich zu verändern; hierzu gehört auch das Aufasten von Bäumen,
2. das Schotterbett oder Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abpülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
3. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern,
4. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,

5. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
7. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege sowie das Befahren der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen,
8. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, landwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Handlungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
  1. das Befahren der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
  2. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Straßen und Wege mit dem bis jetzt zugelassenen Grundmaterial sowie mit naturraumtypischem Sand- und Kiesmaterialien. Die Verwendung von zertifiziertem Recyclingmaterial als Tragschicht ist zulässig, wenn gleichzeitig eine ungebundene Deckschicht aus naturraumtypischen Materialien aufgebracht wird,
  4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie die Unterhaltung der Gräben,
  5. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  6. die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Straßen- und Wegeflächen und in Straßen- und Wegeseitenräumen, solange dadurch keine Bäume oder Sträucher nachhaltig geschädigt werden. Außerhalb von Straßen und Wegeflächen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist:
  1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
  2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und
  3. die einzelstammweise Holzentnahme mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  4. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,

5. die Durchführung von Untersuchungen durch Behörden und andere öffentliche Stellen nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  6. die Durchführung von Unterhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen (einschließlich notwendiger Reparaturen) sowie das Aufstellen von Hinweistafeln an der Pipeline „Stade-Teutschenthal“ (PST).
- (4) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Befreiungen / Zustimmungen / Anzeigen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Erforderliche Zustimmungen nach § 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des GLB oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.

- (3) Die Erteilung einer Befreiung oder einer Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

### **§ 6**

#### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung vorliegt, eine Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.



**§ 8**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landkreises Harburg zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Biotopverbund der Buchholzer Bahn“ vom 14. Oktober 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 42 vom 17. Oktober 2019, S. 1351 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 33 vom 19. August 2021, S. 982 ff.) außer Kraft.

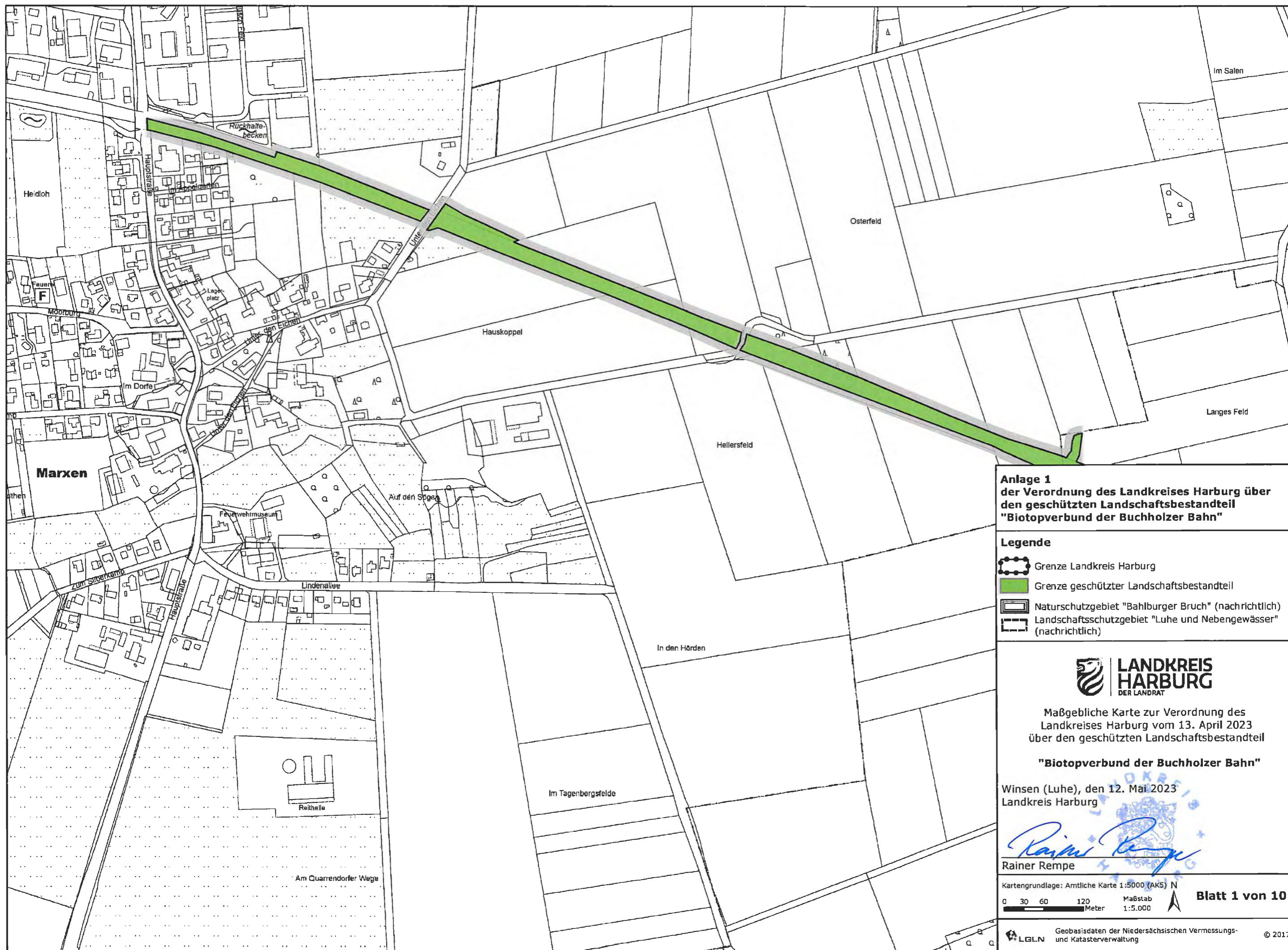
Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023

Landkreis Harburg  
Der Landrat

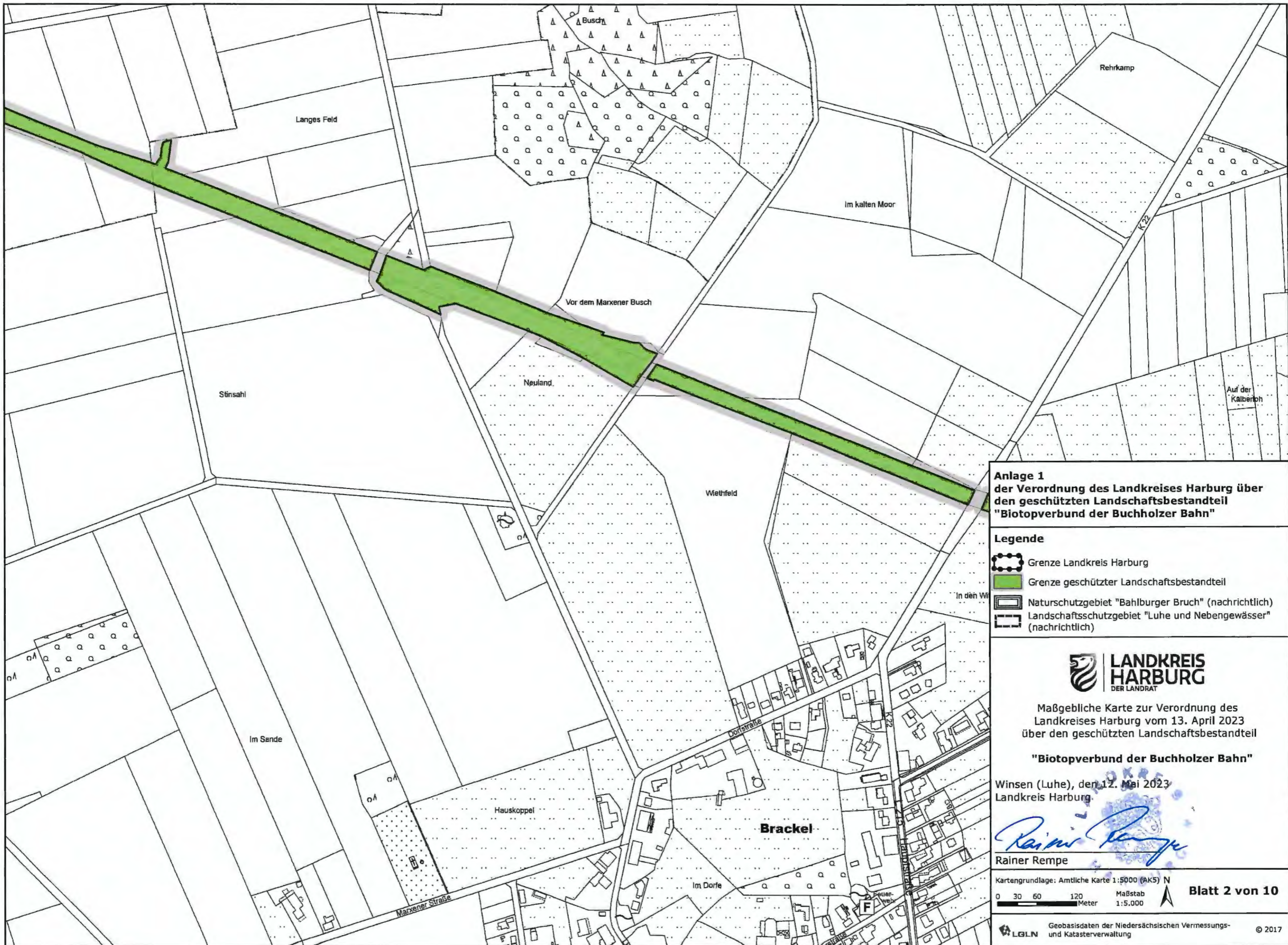


Rainer Rempe













**Anlage 1  
der Verordnung des Landkreises Harburg über  
den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

- Legende**
-  Grenze Landkreis Harburg
  -  Grenze geschützter Landschaftsbestandteil
  -  Naturschutzgebiet "Bahlbürger Bruch" (nachrichtlich)
  -  Landschaftsschutzgebiet "Luhe und Nebengewässer" (nachrichtlich)



Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Harburg vom 13. April 2023  
über den geschützten Landschaftsbestandteil

**"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023  
Landkreis Harburg

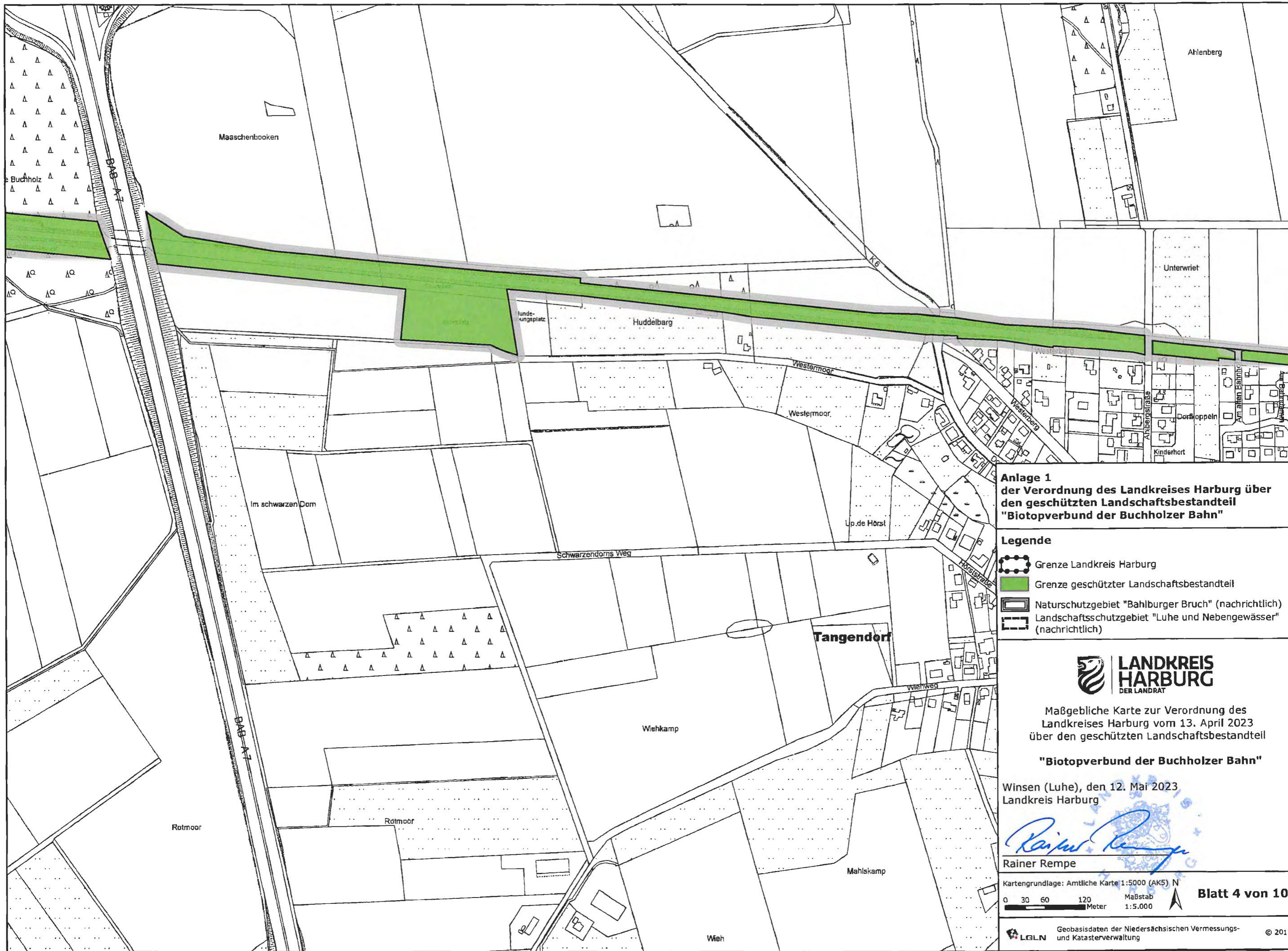
*Rainer Rempe*  
Rainer Rempe

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) N  
Maßstab 1:5.000  
0 30 60 120 Meter  
**Blatt 2 von 10**













**Anlage 1  
der Verordnung des Landkreises Harburg über  
den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

- Legende**
-  Grenze Landkreis Harburg
  -  Grenze geschützter Landschaftsbestandteil
  -  Naturschutzgebiet "Bahlburger Bruch" (nachrichtlich)
  -  Landschaftsschutzgebiet "Luhe und Nebengewässer" (nachrichtlich)



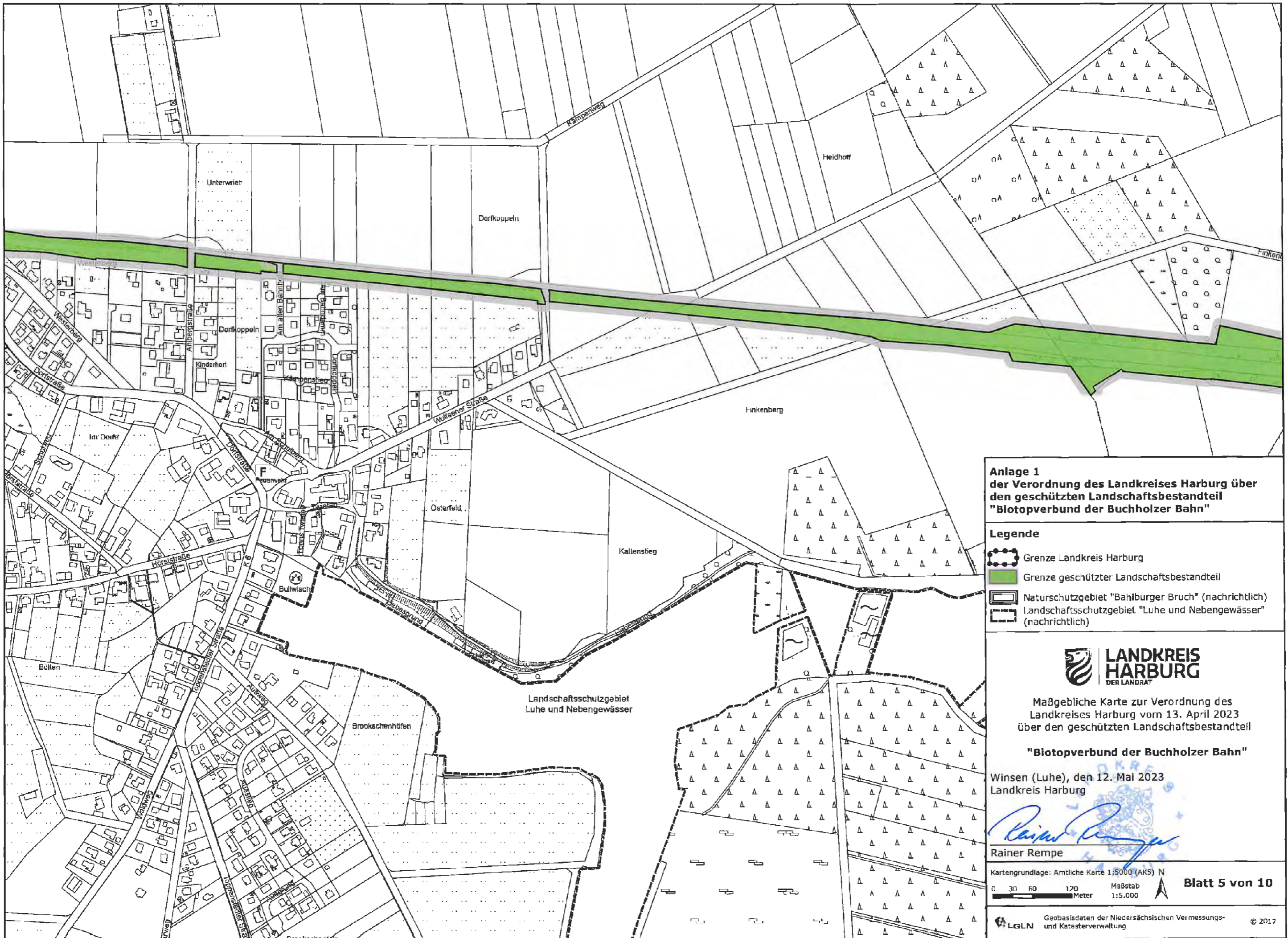
Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Harburg vom 13. April 2023  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
**"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023  
Landkreis Harburg

  
Rainer Rempe

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) N  
0 30 60 120 Maßstab  
Meter 1:5.000





**Anlage 1  
der Verordnung des Landkreises Harburg über  
den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

- Legende**
- Grenze Landkreis Harburg
  - Grenze geschützter Landschaftsbestandteil
  - Naturschutzgebiet "Bahlbürger Bruch" (nachrichtlich)
  - Landschaftsschutzgebiet "Luhe und Nebengewässer" (nachrichtlich)



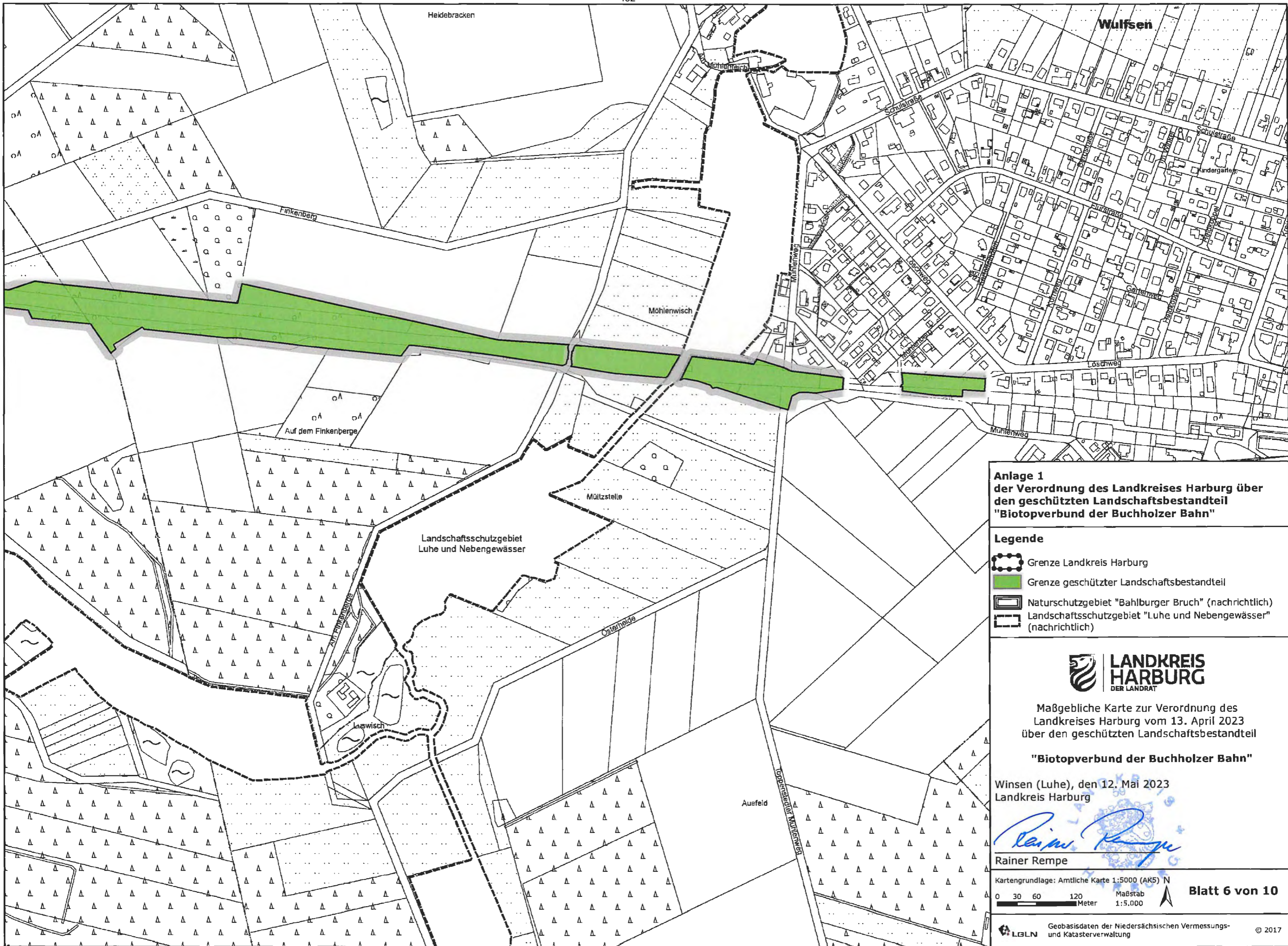
Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Harburg vom 13. April 2023  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
**"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023  
Landkreis Harburg





Rainer Rempe

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) N  
0 30 60 120 Meter Maßstab 1:5.000





**Anlage 1  
der Verordnung des Landkreises Harburg  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

- Legende**
-  Grenze Landkreis Harburg
  -  Grenze geschützter Landschaftsbestandteil
  -  Naturschutzgebiet "Bahlburger Bruch" (nachrichtlich)
  -  Landschaftsschutzgebiet "Luhe und Nebengewässer" (nachrichtlich)



Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Harburg vom 13. April 2023  
über den geschützten Landschaftsbestandteil

**"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023  
Landkreis Harburg

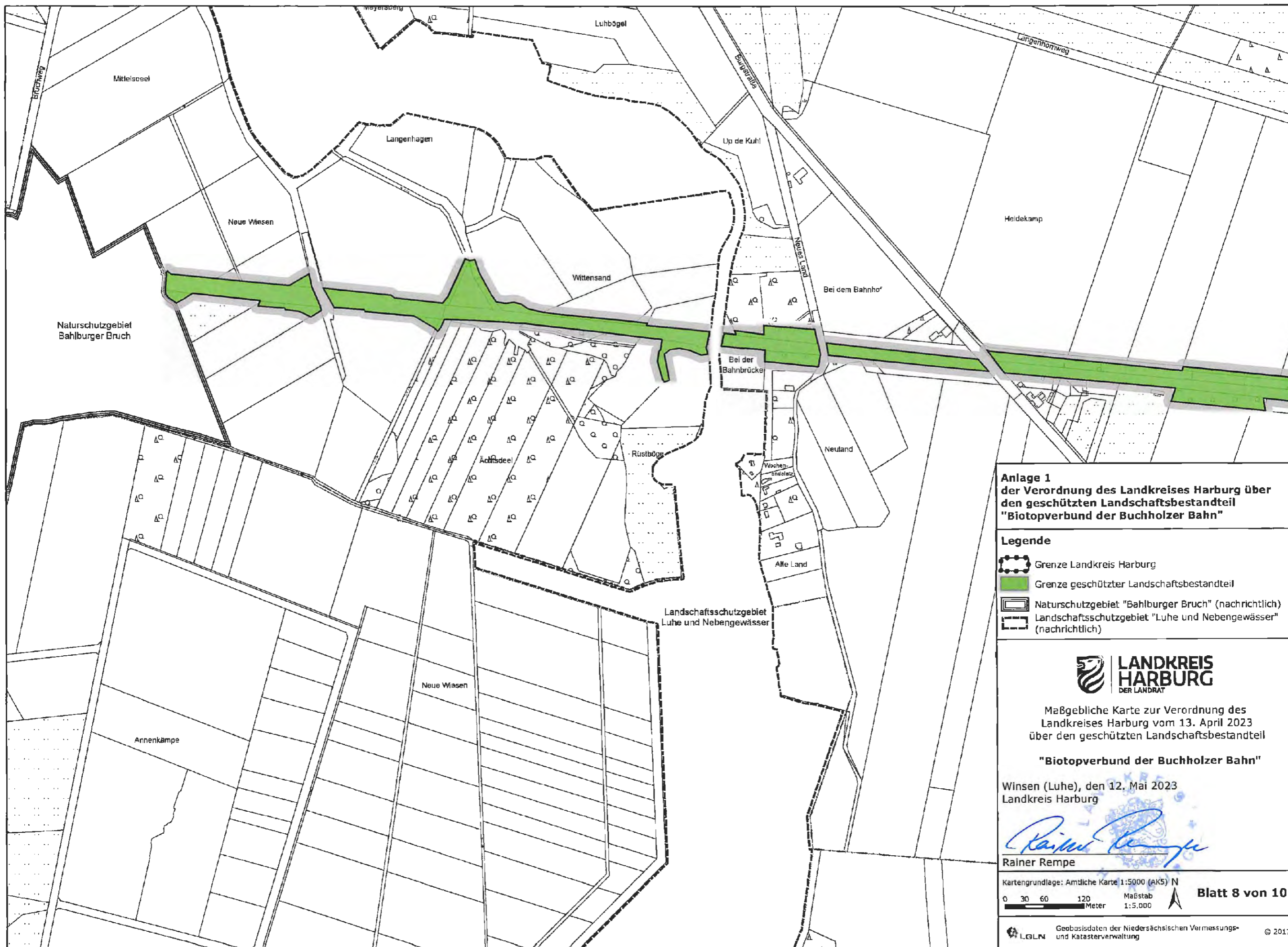
  
Rainer Rempe

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) N  
0 30 60 120 Meter Maßstab 1:5.000


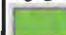










**Anlage 1  
der Verordnung des Landkreises Harburg über  
den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

- Legende**
-  Grenze Landkreis Harburg
  -  Grenze geschützter Landschaftsbestandteil
  -  Naturschutzgebiet "Bahlburger Bruch" (nachrichtlich)
  -  Landschaftsschutzgebiet "Luhe und Nebengewässer" (nachrichtlich)



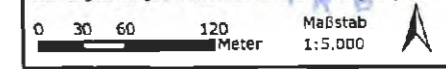
Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Harburg vom 13. April 2023  
über den geschützten Landschaftsbestandteil

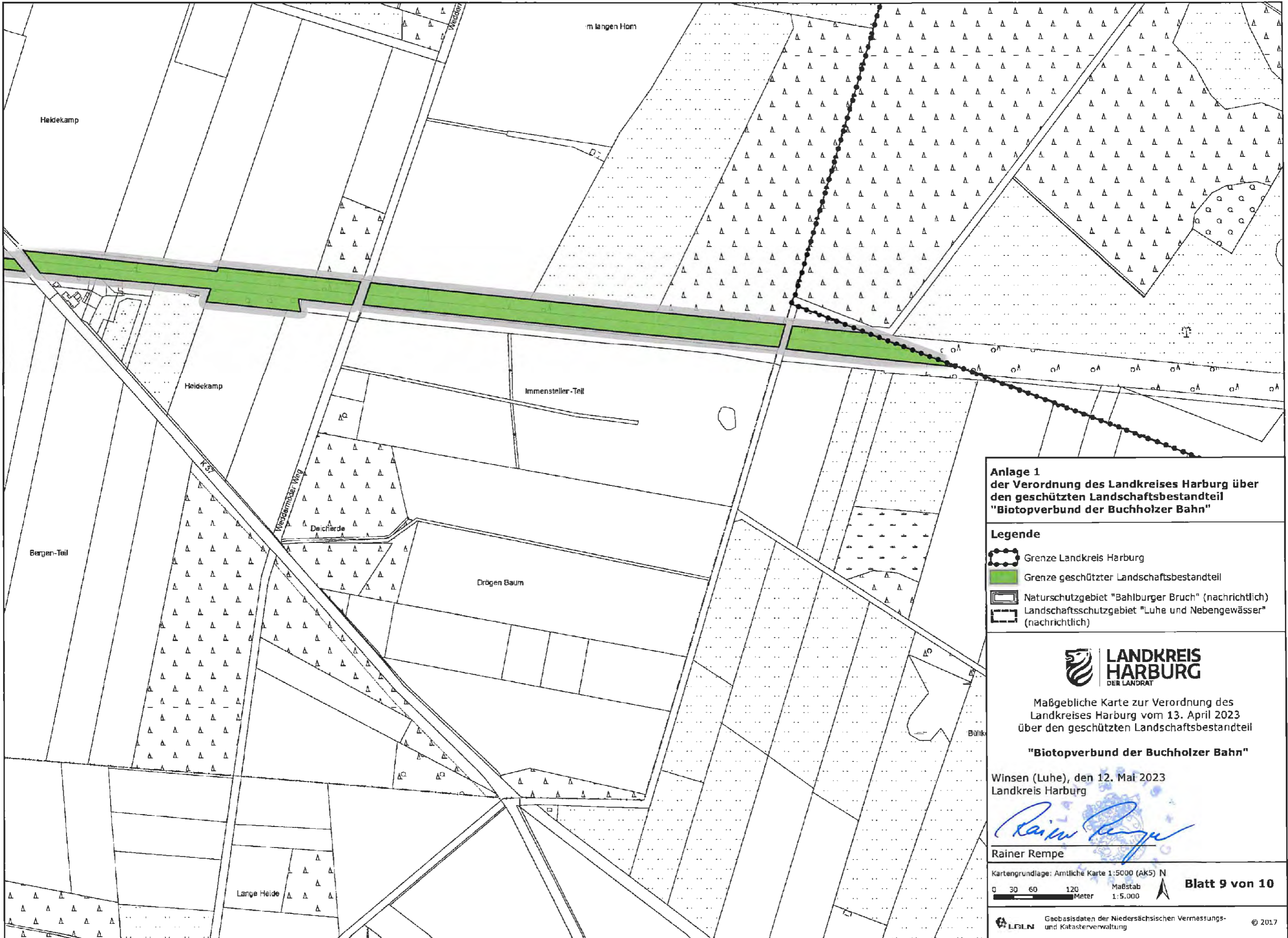
**"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023  
Landkreis Harburg





  
Rainer Rempe

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) N





**Anlage 1  
der Verordnung des Landkreises Harburg über  
den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

- Legende**
-  Grenze Landkreis Harburg
  -  Grenze geschützter Landschaftsbestandteil
  -  Naturschutzgebiet "Bahlburger Bruch" (nachrichtlich)
  -  Landschaftsschutzgebiet "Luhe und Nebengewässer" (nachrichtlich)



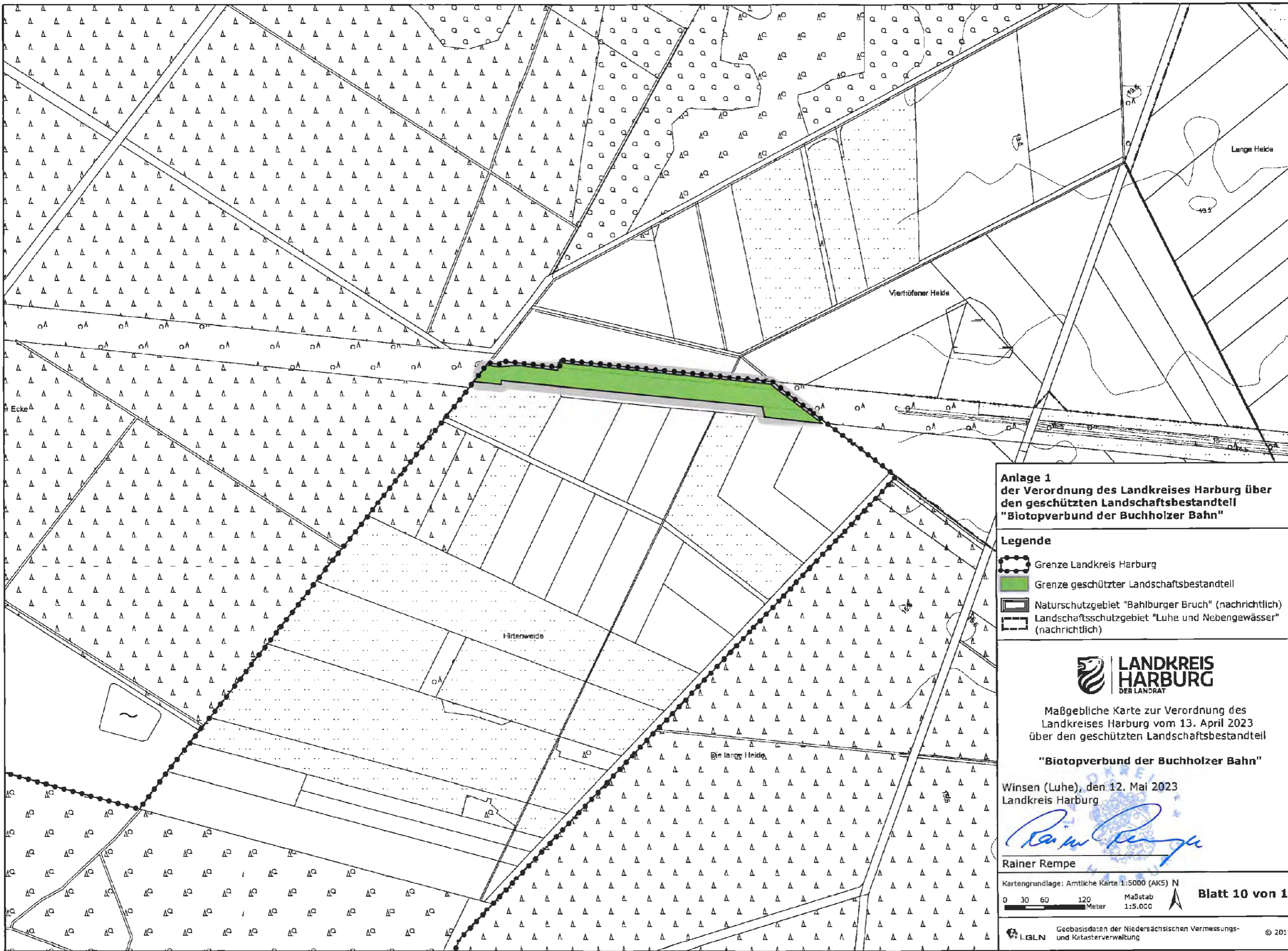
Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Harburg vom 13. April 2023  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
**"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023  
Landkreis Harburg





*Rainer Rempe*  
Rainer Rempe

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) N  
0 30 60 120 Meter Maßstab 1:5.000





**Anlage 1  
der Verordnung des Landkreises Harburg über  
den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

- Legende**
-  Grenze Landkreis Harburg
  -  Grenze geschützter Landschaftsbestandteil
  -  Naturschutzgebiet "Bahlbürger Bruch" (nachrichtlich)
  -  Landschaftsschutzgebiet "Luhe und Nebengewässer" (nachrichtlich)



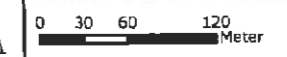
Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Harburg vom 13. April 2023  
über den geschützten Landschaftsbestandteil

**"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

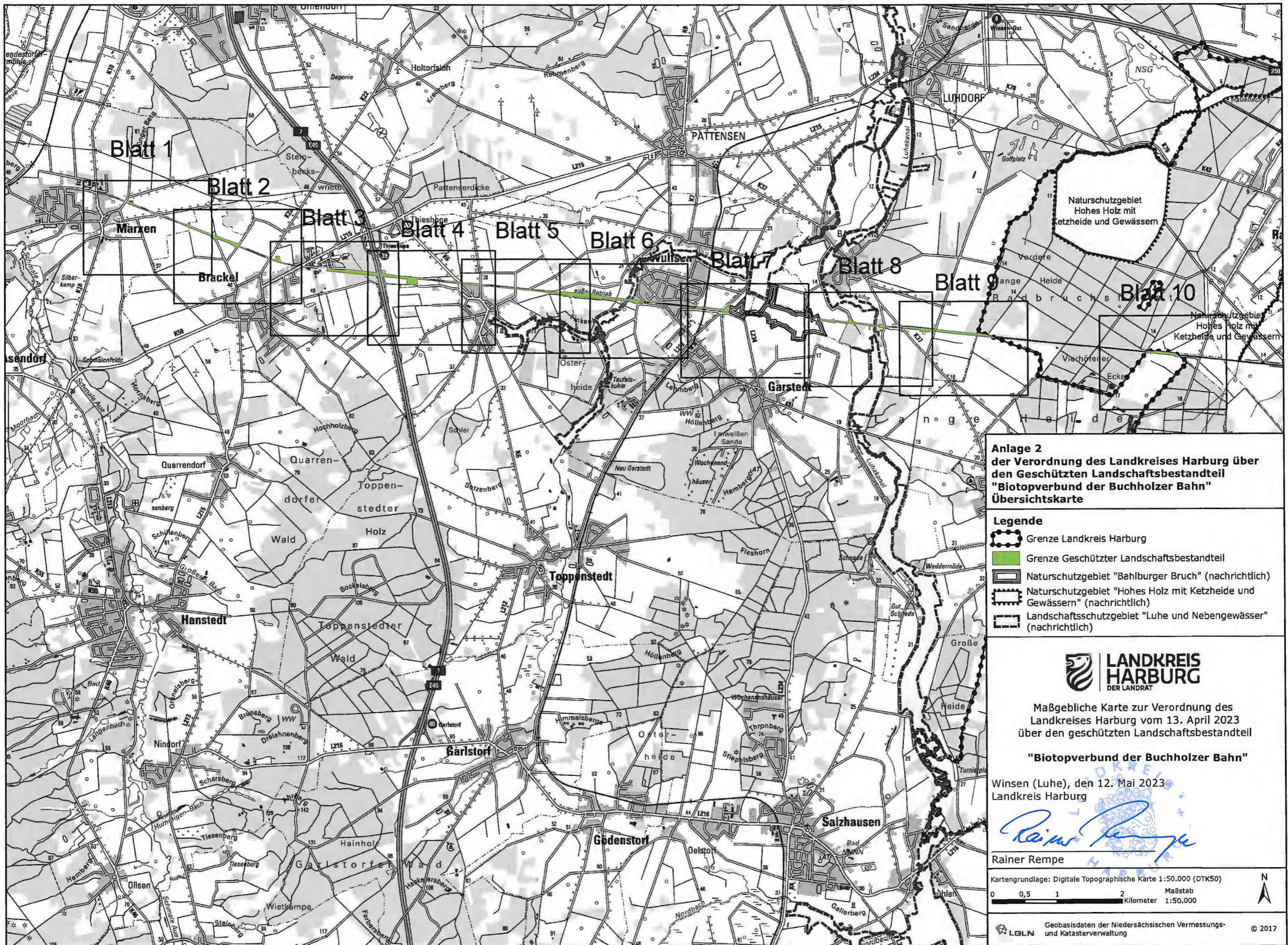
Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023  
Landkreis Harburg

*Rainer Rempe*  
Rainer Rempe

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5) N







**Anlage 2**  
 der Verordnung des Landkreises Harburg über  
 den Geschützten Landschaftsbestandteil  
 "Biotopverbund der Buchholzer Bahn"  
 Übersichtskarte

- Legende**
- Grenze Landkreis Harburg
  - Grenze Geschützter Landschaftsbestandteil
  - Naturschutzgebiet "Bahlbürger Bruch" (nachrichtlich)
  - Naturschutzgebiet "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern" (nachrichtlich)
  - Landschaftsschutzgebiet "Luhe und Nebengewässer" (nachrichtlich)



Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
 Landkreises Harburg vom 13. April 2023  
 über den geschützten Landschaftsbestandteil

**"Biotopverbund der Buchholzer Bahn"**

Winsen (Luhe), den 12. Mai 2023  
 Landkreis Harburg

*Rainer Rempe*  
 Rainer Rempe

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte 1:50.000 (DTK50)  
 0 0,5 1 2 Maßstab  
 Kilometer 1:50.000



## Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hollenstedt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 27.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.264.400 Euro	6.397.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.102.500 Euro	6.335.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	1.480.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	600.000 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.049.300 Euro	6.182.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.596.100 Euro	5.928.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	107.000 Euro	1.480.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.625.000 Euro	945.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 Euro	300.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.656.300 Euro	7.662.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.371.100 Euro	7.173.800 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro (2023) bzw. 0 Euro (2024) festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro (2023) bzw. 0 Euro (2024) festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in der Haushaltsjahre 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 500.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.	400 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von 1.000 € unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Hollenstedt, den 27.04.2023



(Böhme)  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 und 2024 der Gemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 15.05.2023 unter dem Aktenzeichen 11.10.20.10-019 (2023/2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 19. Mai 2023 bis 30. Mai 2023**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Hollenstedt, Hauptstraße 15, 21279 Hollenstedt

im Rathaus

<b>montags</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.00 – 12.00 Uhr</b>

und der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt,

<b>mittwochs</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr</b>
	<b>16.00 – 18.00 Uhr nach Vereinbarung</b>

öffentlich aus.

Hollenstedt, den 15. Mai 2023

Der Bürgermeister



## Bekanntmachung

---

Nr.GJ 06/2023

### **BEKANNTMACHUNG über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.37 „Am Allerbeek“ gemäß § 13 a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.01.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.37 „Am Allerbeek“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann in der

#### **Samtgemeindeverwaltung Jesteburg**

Neues Rathaus, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Raum 29

nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04183/9747-21 oder 04183/9747-51 oder nach vorheriger Vereinbarung per E-Mail an [k.kirchner@lkhamburg.de](mailto:k.kirchner@lkhamburg.de) oder nach Klingeln an der Eingangstür des Rathauses zu folgenden Zeiten:

montags 9:00-12:00 Uhr, dienstags 15:00-18:00 Uhr,  
donnerstags 9:00 - 12:00 Uhr, und freitags 9:00 - 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.37 „Am Allerbeek“ gegenüber der Gemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



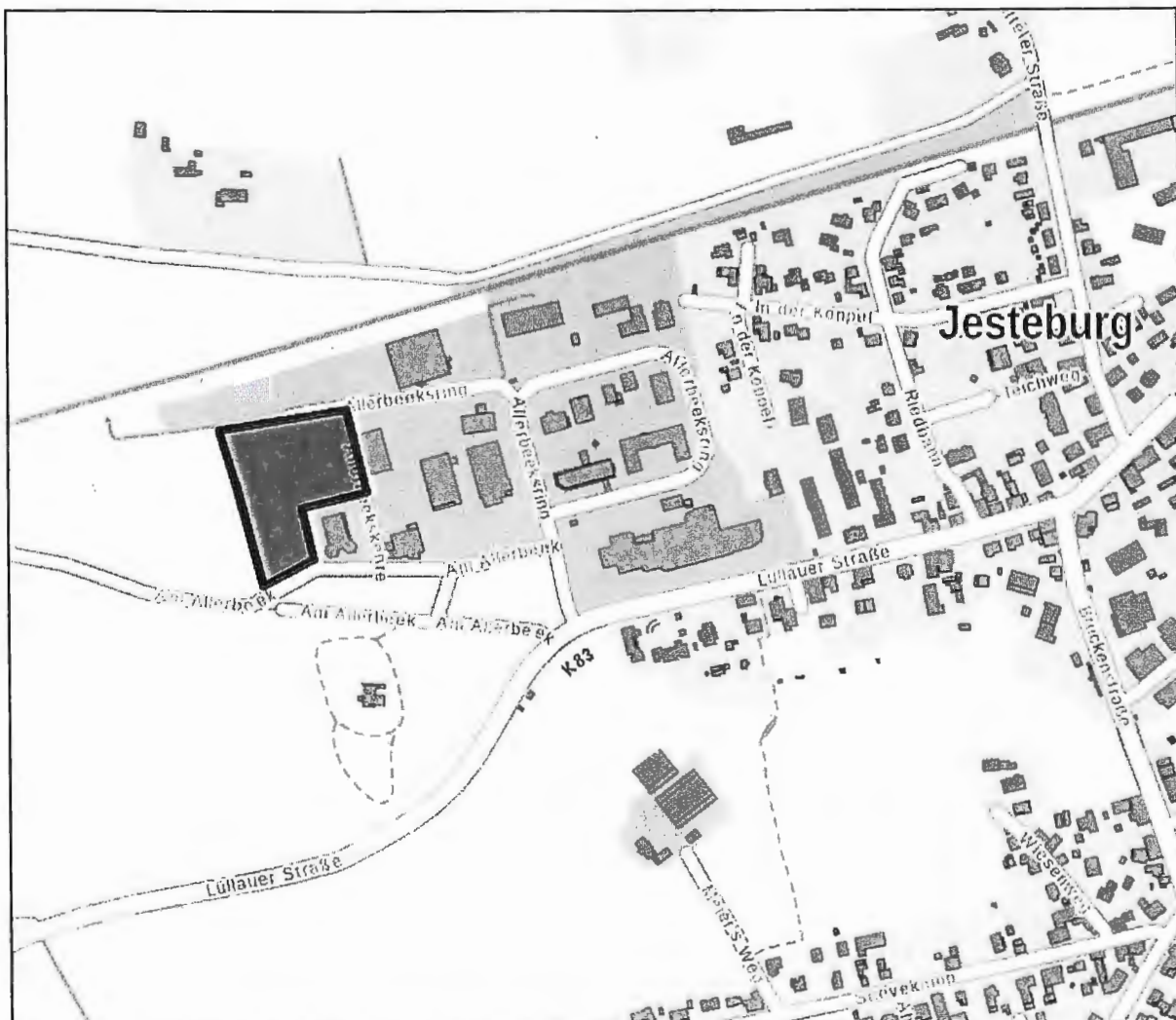
### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.37 „Am Allerbeek“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.37 „Am Allerbeek“ ist im Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

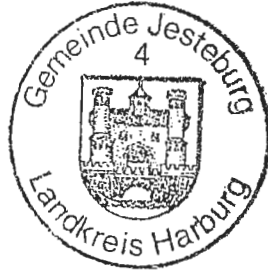


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

---

■ Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.37 „Am Allerbeek“

Jesteburg, den 09.05.2023



Gemeindedirektorin

## Bekanntmachung

### Jahresabschlüsse 2017 und 2018

Der Rat der Gemeinde Marschacht hat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ergebnisse der Jahresabschlüsse:

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Ordentliches Ergebnis:	105.392,19 €	418.287,99 €
Außerordentliches Ergebnis	172,51 €	2.122,22 €
Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses (§ 24 KomHKVO)	0,00 €	0,00 €
Verbleibender Überschuss / Fehlbetrag	105.564,70 €	420.410,21 €
Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	0,00 €	0,00 €
<b>Ergebnisverwendung:</b> Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des:		
Ordentlichen Ergebnisses	105.392,19 €	418.287,99 €
Außerordentlichen Ergebnisses	172,51 €	2.122,22 €
Nachrichtlich: Stand der Rücklagen	3.552.217,36 €	3.972.627,57 €

Die Jahresabschlüsse liegen zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG der Zeit vom

**26.05. bis 08.06.2023**

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, im Rathaus, Zimmer 1.15 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>montags und freitags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:30 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>08:00 Uhr – 12:30 Uhr und 14:00 Uhr – 18:30 Uhr.</b>

Marschacht, den 11.05.2023

Bürgermeister

Heiko Scharnweber

ausgehängt am: 26.05.2023  
abzunehmen ab: 09.06.2023

## Geschäftsordnung

### für den Rat der Gemeinde Marschacht

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marschacht während seiner Sitzung am 27.04.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Einberufung des Rates**

1. Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung der Ladung ist hinzuweisen.
2. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Wege per e-mail. Einzelne Ratsmitglieder, die diesem Einladungsverfahren widersprechen, erhalten die Einladung in der gewünschten Form per Fax oder auf dem Postwege. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
4. Der Ratsvorsitzende beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftsgrundlage erfordert, jedoch mindestens einmal in drei Monaten.
5. Der Ratsvorsitzende hat den Rat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Beratungsgegenstand und evtl. Anträge dazu sind näher zu erläutern und mit der Einladung allen Ratsmitgliedern zu übersenden. (siehe § 1 Abs.2 dieser Geschäftsordnung)
6. Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

#### **§ 2 Tagesordnung**

1. Der/Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Gemeinderatsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
2. Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt Verschiedenes ist nicht zulässig.
3. Zu jedem Tagesordnungspunkt soll – soweit erforderlich – eine Vorlage oder sonstige begründende/ erläuternde Unterlage beigefügt werden. Diese Vorlagen können nachgereicht werden. (siehe § 1 Abs.2 dieser Geschäftsordnung)

4. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Gemeinderat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

### **§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde**

1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordert. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.
2. An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen, für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
3. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten durch Gesetz vorgeschrieben oder der Natur der Sache erforderlich ist. Im Übrigen sind folgende Angelegenheiten ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
  - Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde
  - der An- und Verkauf sowie die Verpachtung von Grundstücken der Gemeinde
  - Darlehensverträge und die Übernahme von Bürgschaften
  - Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.
4. Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates und soweit hierdurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden im Einzelfall zugelassen werden.
5. Bei Bedarf unterbricht der/die Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu (30) Minuten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/ Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens (3) Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderng aus einer anderen Fraktion/ Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht (3) Minuten Redezeit zur Verfügung.
6. Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Ratsmitgliedern kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

#### **§ 4 Sitzungsleitung**

1. Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie wird von seinem/ihrer Vertreter/in seinen/Ihren Vertreter/innen in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter von den anwesenden Beigeordneten.
2. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
3. Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter/in ab.

#### **§ 5 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder (Mitglieder des Ortsrates)
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
6. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
7. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte
9. Behandlung von Anfragen und Anregungen
10. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
11. Bericht des/der Bürgermeisters/in
12. Schließung der Sitzung

#### **§ 6 Redeordnung**

1. Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmenden Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
2. Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei

gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

Seite 3 von 7

3. In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
4. Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/ Gruppe angehört.
5. Der/Die Bürgermeister/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
6. Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

## **§ 7 Beratung**

1. Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
  - auf Änderung des Antrages
  - auf Vertagung der Beratung
  - auf Unterbrechung der Sitzung
  - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - auf Überweisung an einen Ausschuss
  - auf Nichtbefassung
  - auf Schluss der Rednerliste
2. Anträge können zurückgenommen werden.

## **§ 8 Abstimmung**

1. Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
2. Der/ Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
3. Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen. Die Entscheidung, welcher Antrag als weitergehend zu betrachten ist, wird von der/dem Ratsvorsitzenden getroffen.
4. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig

vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

6. Der/ Die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler/innen.

Seite 4 von 7

### **§ 9 Wahlen**

1. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
2. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

### **§ 10 Anfragen**

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Ratsvorsitzende/n zu stellen.
2. Weitere Anfragen gemäß § 5 Abs. 9 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem/der Ratsvorsitzenden/in eingereicht werden.

### **§ 11 Sitzungsordnung**

1. Der/ Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
2. Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Rednern/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen und sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
3. Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigem Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende (der /die Bürgermeister/in) ein Ratsmitglied (Mitglied des Gemeinderates) in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigem Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausschusses stellt der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
4. Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebührlichkeit oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
5. Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
6. Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.



## § 12 Protokoll

1. Für die Abfassung der Protokolle gilt § 68 NKomVG.
2. Die Niederschrift soll spätestens sechs Wochen nach der erfolgten Sitzung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Die Versendung erfolgt auf elektronischem Wege.  
Einzelne Ratsmitglieder, die diesem Verfahren widersprechen, erhalten das Protokoll in der gewünschten Form per Fax oder per auf dem Postwege in verschlossenem Umschlag. Der Widerspruch gegen das elektronische Versandverfahren muss schriftlich erfolgen.
3. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

## § 13 Fraktionen und Gruppen

1. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
2. Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
3. Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
4. Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

## § 14 Ausschüsse des Rates

1. Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
2. Die Ausschüsse tagen öffentlich.  
Sofern der Rat oder Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
3. Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen/e Vertreter/in und den/die Vorsitzenden/e zu benachrichtigen.
4. Die Einladung zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Versendung erfolgt auf elektronischem Wege.  
Einzelne Ratsmitglieder, die diesem Verfahren widersprechen, erhalten die Niederschrift in der gewünschten Form per Fax oder per auf dem Postwege in verschlossenem Umschlag.

Der Widerspruch gegen das elektronische Versandverfahren muss schriftlich erfolgen.

5. Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

Seite 6 von 7

### **§ 15 Verwaltungsausschuss**

1. Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 104 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
2. Die regelmäßige Ladungsfrist (§1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss abweichend von § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung 4 Tage. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung der Ladung ist hinzuweisen.
3. Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Versendung erfolgt auf elektronischem Wege. Einzelne Ratsmitglieder, die diesem Verfahren widersprechen, erhalten die Niederschrift in der gewünschten Form per Fax oder per auf dem Postwege in verschlossenem Umschlag. Der Widerspruch gegen das elektronische Versandverfahren muss schriftlich erfolgen.
4. Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer finden die §§ 41 und 42 NKomVG entsprechend Anwendung.

### **§ 16 Ratsportal**

1. Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit wird ein internetbasiertes Ratsportal betrieben. Dabei handelt es sich um eine Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Mandats.

Die Verwaltung trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsportals. Es wird, sofern nicht im Einzelfall die papiergebundene Ratsinformation beantragt wird, die ausschließlich digitale Ratsinformation durchgeführt. Auf Wunsch wird jeder Fraktion im Zuge der Haushaltsberatungen jeweils ein Haushaltsplan mit Satzung in Papierform zur Verfügung gestellt.

2. Die Ratsmitglieder sind bei Nutzung des Ratsportals für die Einhaltung der jeweils aktuellen Sicherheitsstandards der verwendeten Hard- und Software verantwortlich (Informationen zu den aktuellen Sicherheitsstandard können bei dem Samtgemeindebürgermeister eingeholt werden). Von den Ratsmitgliedern ist vor Freischaltung der Nutzung eine entsprechende Verpflichtung zu unterzeichnen.
3. Die Ratsmitglieder erhalten im Ratsportal die Berechtigung, für Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates die Einladungen, Beratungsvorlagen und Protokolle einzusehen.
4. Alle Beratungsunterlagen für Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse sind den Ratsmitgliedern bereitzustellen. Auf schriftlichen Antrag einzelner Ratsmitglieder kann von der schriftlichen Übersendung der Unterlagen an sie abgesehen werden.
5. Für Sitzungen sind die Beratungsunterlagen seitens der Ratsmitglieder, die an der digitalen



## Satzung



### Zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Gemeinde Neu Wulmstorf (Bädersatzung) in der Fassung vom 01.07.2010

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der § 17 der Bädersatzung erhält folgende neue Fassung:

1. Die Gebühren für das Freibad betragen für		bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Jugendliche)	nach Vollendung des 16. Lebensjahres (Erwachsene)
1.	Einzelkarte	3,00 €	4,50 €
2.	Einzelkarte Feierabendtarif	2,00 €	3,00 €
3.	Zehnerkarte	23,00 €	38,00 €
4.	Vereine, Verbände, Schulklassen usw. je Person	2,00 €	3,00 €
5.	Saisonkarte für Einzelpersonen	35,00 €	75,00 €
6.	Saisonkarte für eine Familie	100,00 €	

2. Die Gebühren für das Hallenbad betragen für		bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Jugendliche)	nach Vollendung des 16. Lebensjahres (Erwachsene)
1.	Einzelkarte	2,50 €	4,50 €
3.	Zehnerkarte	20,00 €	40,00 €
5.	Saisonkarte für Einzelpersonen	60,00 €	100,00 €
6.	Saisonkarte für eine Familie	160,00 €	

3. Die Gebühren für die kombinierte Frei- und Hallenbadjahreskarte betragen

Jugendliche	Erwachsene	Familie
80,00 €	140,00 €	210,00 €

4. Die Gebühren für Nutzungen des Hallenbades außerhalb der Öffnungszeit gemäß § 3 der Satzung durch Besuchergruppen werden wie folgt festgesetzt:

4.1. Ortsansässige Vereine, Verbände, Schulen und Kindergärten	
je angefangene Stunde und Bahn	17,50 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	87,50 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	700,00 €
4.2. Sonstige Veranstaltungen (z. B. Volkshochschule) von Einwohnerinnen und Einwohnern aus der Gemeinde Neu Wulmstorf	
je angefangene Stunde und Bahn	17,50 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	87,50 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	700,00 €
4.3. Ortsansässige gewerbliche Nutzer	
je angefangene Stunde und Bahn	30,00 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	150,00 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	800,00 €
4.4. Auswärtige Besuchergruppen	
je angefangene Stunde und Bahn	30,00 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	150,00 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	800,00 €
4.5. Auswärtige gewerbliche Nutzer	
je angefangene Stunde und Bahn	30,00 €
je Stunde für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	150,00 €
je Tag für das gesamte Hallenbad (5 Bahnen und Nichtschwimmer)	800,00 €

Das Nichtschwimmerbecken gilt als eine Bahn.

Zusätzlich entstandene Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

Hinsichtlich möglicher Nutzungen haben grundsätzlich solche Nutzungen Vorrang, an denen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neu Wulmstorf Anteil haben. Insbesondere haben Nutzungen durch ortsansässige Vereine, Schulen und Kindergärten Vorrang.

Nutzungen außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 3 dieser Satzung können nur für Besuchergruppen im Rahmen der vorhandenen Raum- und Personalkapazitäten des Hallen- und Freibades genehmigt werden.

Sofern der Nutzerin/dem Nutzer durch eine gesonderte Vereinbarung die Aufsicht übertragen wird, ermäßigt sich das Nutzungsentgelt um 20 %.

## § 2

Der § 19 der Bädersatzung erhält folgende Fassung:

1. Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur von dem dazu befähigten Bäderpersonal während der Betriebszeiten erteilt werden. Der Schwimmunterricht umfasst zehn Unterrichtsstunden je Schwimmkurs.

Die Unterrichtsgebühr von 80,00 € für zehn volle Unterrichtsstunden ist an die zuständige Schwimmmeisterin/den zuständigen Schwimmmeister zu zahlen.

2. Die Schwimmmeister bieten bei Bedarf Aquafitnesskurse an. Die Kurse umfassen vier Einheiten á 45 Minuten. Die Kursgebühr beträgt 34,00 €.

Die Kursgebühren beinhalten das Eintrittsgeld.

### § 3

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

### § 4

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 24.02.2023



Tobias Handtke  
Bürgermeister





GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Bürgermeister  
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 12.05.2023

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

## B e k a n n t m a c h u n g   Nr.: 31/2023

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in der Sitzung am 16. Mai 2023 nachfolgende Satzung auf Grund der §§ 10,13,58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 526) und §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der aktuellen Fassung beschlossen:

### 1. Änderung und Ergänzung

**der Anlage 1 zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen der Gemeinde Rosengarten und Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)**

#### § 1 - Änderungsinhalt

§ 2 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 2 Gebühren

1. Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt pro Person einschließlich sämtlicher Betriebskosten für die Unterkunft in der

a) Kirchenstraße 3, 21224 Rosengarten:	216,49 €
b) Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19, 21224 Rosengarten:	887,49 €
c) Ehem. Hotel Holst, Hauptstr. 29-33, 21224 Rosengarten:	506,52 €
d) Containeranlage Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19 a, 21224 Rosengarten:	678,62 €
e) Kirchenstraße 10, 21224 Rosengarten:	368,19 €

2. Der jeweilige Tagessatz der Nutzungsgebühr beträgt pro Person einschließlich sämtlicher Betriebskosten für die Unterkunft in der

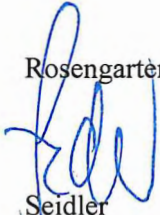
a) Kirchenstraße 3, 21224 Rosengarten:	7,22 €
b) Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19, 21224 Rosengarten:	29,58 €
c) Ehem. Hotel Holst, Hauptstr. 29-33, 21224 Rosengarten:	16,88 €
d) Containeranlage Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19 a, 21224 Rosengarten:	22,62 €
e) Kirchenstraße 10, 21224 Rosengarten:	12,27 €

**§ 2 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Alle anderen Inhalte der Anlage 1 bleiben unverändert.

Rosengarten, den 17.05.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Seidler', written over a light blue rectangular background.

Seidler  
Bürgermeister

Aushang vom 17.05.2023 bis 31.05.2023



# Bekanntmachung der Gemeinde Tespe

## Ergänzungssatzung OT Avendorf

### „südlich der Elbuferstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Tespe hat in seiner Sitzung am 20.04.2023 die Ergänzungssatzung OT Avendorf „südlich der Elbuferstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Satzung und die Begründung kann

**im Gemeindebüro der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13a, 21395 Tespe**

während der Dienststunden

**montags bis mittwochs von 9:00 – 13:00 Uhr**

**donnerstags von 13:00 – 17:00 Uhr**

**jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat von 17:00 – 19:00 Uhr –**

und nach vorheriger **Terminvereinbarung unter 04176 - 8232**

von jedermann eingesehen werden.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung OT Avendorf „südlich der Elbuferstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gegenüber der Gemeinde Tespe geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

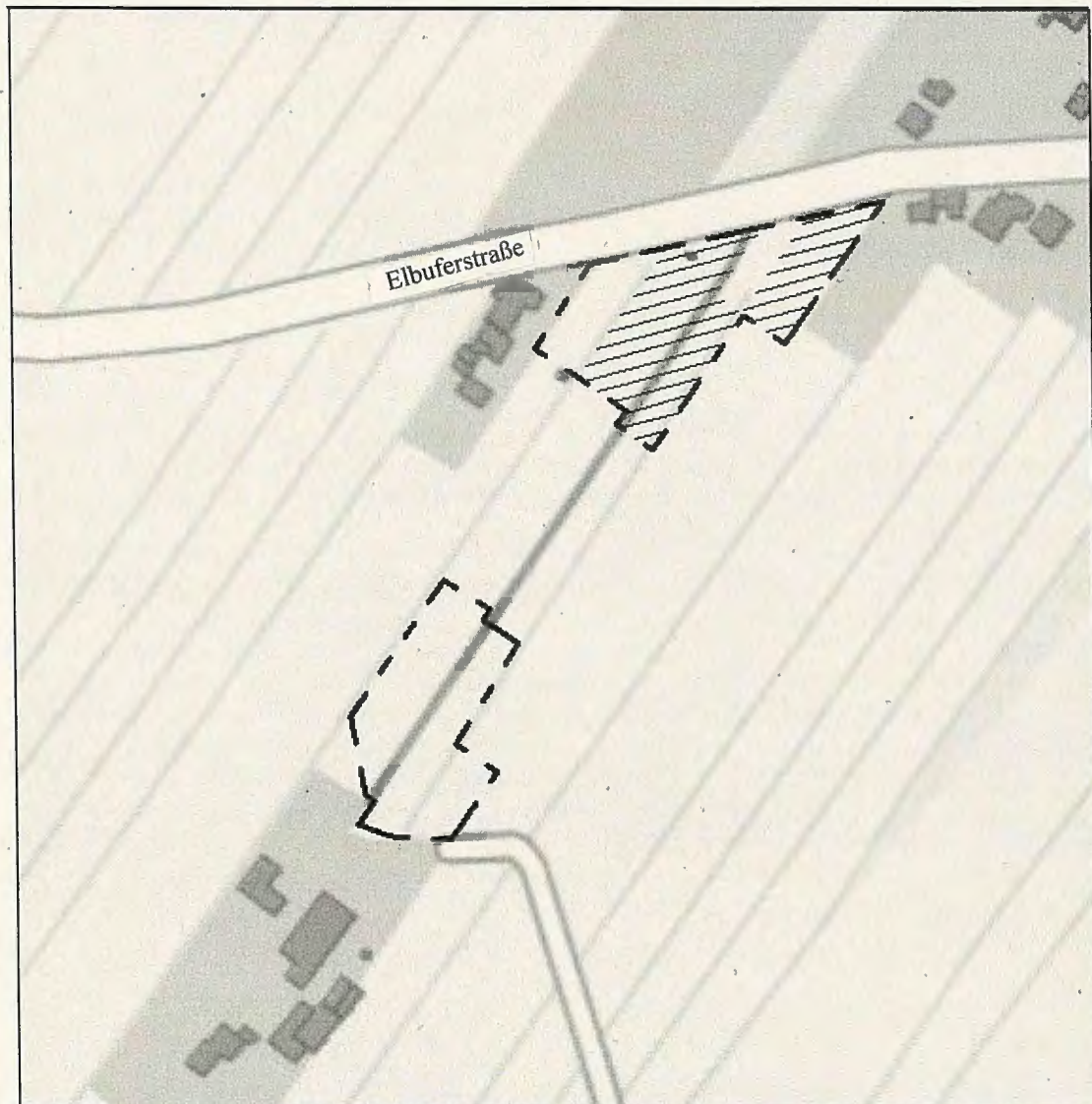
#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.



Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Ergänzungssatzung OT Avendorf „südlich der Elbuferstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung OT Avendorf „südlich der Elbuferstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan, unmaßstäblich, mit unterbrochenen, schwarzen Linien gekennzeichnet.



Grundlage: Auszug aus dem Geoportal des Landkreises Harburg, WebAtlasDE (grau).

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).



räumlicher Geltungsbereich

Tespe, den 11.05.2023

gez. J. Werner  
Gemeindedirektor